

Im Internet: [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de)

## Ministerpräsidentin zu Besuch im Landkreis



Geschäftsführer Ernst-Wilhelm Bausch von BASE EUROPE beim Betriebsrundgang mit den Gästen. V.l.n.r. Zweiter im Bild Landrat Heller, daneben Herr Bausch und Frau Lieberknecht sowie die Landtagsabgeordneten Dr. Mario Voigt (hinten), Wolfgang Fiedler und Regine Kanis.

Auf ihrer Sommertour durch alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte besuchte Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht am 07. und 08. Juli den Saale-Holzland-Kreis. Sie übernachtete im **Naturhotel Etzdorf**, wo sie Gespräche mit hauptamtlichen Bürgermeistern aus dem Landkreis führte, und konnte sich vor Ort einen Eindruck verschaffen, wie die **Agrargenossenschaft Buchheim-Crossen**, mit ihrem rührigen Geschäftsführer Joachim Kunze an der Spitze, neben einer hochwertigen Landwirtschaft durch den Betrieb von Hoffleischerei, Hofschenke, Festscheune und Reitanlage seine Geschäftsfelder erfolgreich ausgeweitet hat. Mit dem seit über einem Jahr eröffneten Naturhotel ist die Agrar e.G. nun endgültig in der Tourismus-Branche angekommen.

Auf dem Besuchsprogramm standen drei mittelständische Firmen und eine Bildungseinrichtung im Landkreis. Man begann in **Hainspitz** mit der Firma **BASE EUROPE GmbH**, ei-

land und Asien. Weiter ging die Fahrt in den nördlichen Teil des Landkreises nach **Camburg**. Die Firma **Dr. Alder's Tiernahrung**, ein mittelständisches Familienunternehmen, gehört zu den erfolgreichsten Anbietern qualitativ hochwertiger Produkte in der Branche. Geschäftsführer Joachim von Menges machte darauf aufmerksam, dass alle Tiernahrungsmittel dem Futterrecht unterliegen, es dürfen also keine Konservierungs- oder Farbstoffe bei der Produktion eingesetzt werden. Mit ca. **60 Mitarbeitern** am Standort werden pro Jahr etwa 150.000 t Nassfutter für Heimtiere hergestellt. In **Hermisdorf** erwarteten die Ministerpräsidentin, die Landtagsabgeordneten, den Landrat und Bürgermeister Pillau, die drei Gesellschafter, Dr. Hans-Heinrich Mattias, Dietrich Dreikorn und Christine Schmied als Repräsentanten der **Tridelta-Gruppe**. In einer Powerpoint-Präsentation und beim anschließenden Werksrundgang informierten sie

nem 2001 gegründeten Unternehmen mit derzeit **30 Mitarbeitern und 16 Azubis**. Geschäftsführer Ernst Bausch erläuterte der Ministerpräsidentin in einem Rundgang, dass er vorrangig auf die Mitarbeit junger Leute setzt. Die Firma bildet selbst aus in den Berufsfeldern Industriekaufmann, Mechatroniker, Industriemechaniker und Technischer Zeichner. 2008 wurde sie mit dem Zertifikat für Nachwuchsförderung geehrt.

BASE EUROPE stellt Spezialmaschinen für die Pharmaindustrie her, sie hat Kunden in Deutschland, Europa, Russ-

land und Asien. Weiter ging die Fahrt in den nördlichen Teil des Landkreises nach **Camburg**. Die Firma **Dr. Alder's Tiernahrung**, ein mittelständisches Familienunternehmen, gehört zu den erfolgreichsten Anbietern qualitativ hochwertiger Produkte in der Branche. Geschäftsführer Joachim von Menges machte darauf aufmerksam, dass alle Tiernahrungsmittel dem Futterrecht unterliegen, es dürfen also keine Konservierungs- oder Farbstoffe bei der Produktion eingesetzt werden. Mit ca. **60 Mitarbeitern** am Standort werden pro Jahr etwa 150.000 t Nassfutter für Heimtiere hergestellt.

In **Hermisdorf** erwarteten die Ministerpräsidentin, die Landtagsabgeordneten, den Landrat und Bürgermeister Pillau, die drei Gesellschafter, Dr. Hans-Heinrich Mattias, Dietrich Dreikorn und Christine Schmied als Repräsentanten der **Tridelta-Gruppe**. In einer Powerpoint-Präsentation und beim anschließenden Werksrundgang informierten sie

*Lesen Sie bitte hierzu weiter auf der Seite 2*



Empfang vor dem historischen Hauptgebäude der Fachschule V.l.n.r. Landrat Heller, MdL Fiedler, MdL Kanis, Ministerpräsidentin Lieberknecht sowie Vertreter der Lehrerschaft aus der Fachschule

## Inhalt:

### Nichtamtlicher Teil

- Ministerpräsidentin zu Besuch im Landkreis.....S. 1
- Neuer Ratgeber für Senioren.....S. 2
- Zeltlager der Jugendfeuerwehr ...S. 2
- Neuausstattungen für Schulen .....S. 3
- Termine .....S. 3
- Saale-Holzland-Splitter .....S. 3
- Info-Brief der RAG .....S. 4
- Porzellanworkshop in Kahla .....S. 5
- Investive Sportförderung.....S. 5

### Amtlicher Teil

- Neuwahl Bürgermeister Renthendorf .....S. 5
- Der Landrat informiert ..S. 5
- Amt für Kommunaufsicht
  - \* Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen“ auf die VG „Südliches Saaletal“ .....S. 8
  - \* Verbandsatzung des Zweckverbandes „Die Rauda“ .....S. 11
- Umweltamt/Untere Wasserbehörde.....S. 12
- Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde ..S. 15
- ZWA Holzland.....S. 15
- Zweckverband JenaWasser .....S. 16
- ZWE Eisenberg .....S. 17
- Landesamt für Bau und Verkehr ...S. 18

Das nächste Amtsblatt erscheint am 25.08.2010

Der nächste Redaktionsschluss ist am 11.08.2010

## Nichtamtlicher Teil

### Fortsetzung von Seite 1

über das Kerngeschäft Weichferrite und die ehrgeizigen Pläne des Unternehmens für die nahe Zukunft. So produziert man im Bereich Weichferrite weltweit Produkte für die Solarindustrie. Das Tempo auf diesem Markt ist erheblich, um mithalten, müsse man schnell in die Erweiterung von Produktionslinien investieren. Er bat die Ministerpräsidentin seitens des Landes hierbei um Unterstützung, was ihm von Christine Lieberknecht auch zugesichert wurde. Zur Zeit arbeiten im **Kerngeschäft Weichferrite 56 Mitarbeiter**, bei schnellen Investitionen könne man bis zu 40 Arbeitsplätze schaffen. Schulleiter, Lehrer, Schüler und Absolventen hatten sich vor dem historischen Gebäude der

**Stadtrodaer Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft** versammelt, um die Ministerpräsidentin und ihre Begleitung herzlich zu begrüßen. Bevor man ins Innere des Gebäudes ging, übergab Frau Lieberknecht für die Notsicherung der Stadtrodaer Heilig-Kreuz-Kirche der Vorsitzenden des Förderkreises, Beate Bock, einen Scheck über 4.900 Euro. Während der anschließenden Besichtigung der Schul- und Ausbildungsräume war unschwer erkennbar, dass dringender Sanierungsbedarf vorliegt. **Die Ministerpräsidentin wies auf die Bedeutung der Ernährungsmittelbranche für Thüringen hin und betonte, man brauche auch hier bestens ausgebildete Fachkräfte.** Welche gute Arbeit bei der Aus- und Weiterbildung in landwirt-

schaftlichen Berufen und in der Hauswirtschaft durch das Lehrerkollegium um Schulleiter Klaus Präger geleistet wird, wurde in einer Gesprächsrunde mit den Fachschülern und Absolventen deutlich. Die Schule hat einen ausgezeichneten Ruf in Thüringen und in den angrenzenden Bundesländern wie Sachsen und Sachsen-Anhalt (Näheres unter: [www.fachschule-stadtroda.de](http://www.fachschule-stadtroda.de)). Staatssekretär Roland Richwien vom Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz traf konkrete Aussagen zur Sanierung des über 100-jährigen Altbaues und informierte, dass im Bau- und Verkehrsministerium bereits Planungsleistungen ausgelöst worden seien. Für 2011 habe man beim Land eine Summe von 2,7 MioEUR vorgesehen, so

könne man im kommenden Jahr mit dem Baubeginn am alten Gebäude rechnen. Landrat Heller sagte für diesen Fall die Unterstützung des Landkreises bei der Bereitstellung von Ausweichunterrichtsräumen für die Fachschule zu.

Zum Abschluss ihrer Tour bedankte sich die Ministerpräsidentin bei den Firmen und allen Beteiligten für die vielen guten Informationen und interessanten Einblicke in verschiedene Tätigkeitsfelder.

**Als langjährige Schirmherrin des jährlichen Kreisheimattages wird sie wahrscheinlich am 24. August wieder in den Landkreis kommen**, dieses Mal zu ehrenamtlichen Heimatpflegern, Chronisten und an Regionalgeschichte interessierten Bürgern.

### Neuer Ratgeber für Senioren erschienen

Ein **aktueller Ratgeber für Senioren im Saale-Holzland-Kreis** mit vielen interessanten Informationen rund um das Alterwerden ist seit kurzem im kreislichen Seniorenbüro in Eisenberg, dem Landratsamt, in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie den örtlichen Seniorenbegegnungstätten kostenlos zu bekommen. Herausgeber ist das Landratsamt, das gemeinsam mit dem Kreissenorenbüro und der Firma JENconcept Kahla, unter Mithilfe verschiedener Firmen und Einrichtungen diese für ältere Bürger wichtige Publikation auf den Weg gebracht hat.

Sie beinhaltet eine Fülle von Hinweisen zu Seniorenvertretungen, Seniorenbeiräten und Begegnungstätten, Clubs und Beratungsstellen in den Gemeinden und Verbänden.

**Die Broschüre ist eine Hilfe im Alltag, ein Wegweiser durch ein breites Angebot von sozialen Verbänden, Behörden, Einrichtungen und Freizeitaktivitäten.**

Für ältere Menschen, die nicht mehr so aktiv sein können, werden Informationen zum Wohnen im Alter, zur medizinischen Versorgung, Hilfe bei Behinderungen, Vorsorge, Pflege, Rentenbesteuerung bis hin zu Beratungsangeboten und Notdiensten gegeben.

Am 23. Juni verabschiedete der Kreistag eine **„Förderrichtlinie für Seniorenarbeit“**.



Der Landkreis will damit die offene Seniorenarbeit in den Städten und Gemeinden unterstützen. Vorgesehen dafür ist eine jährliche Summe von 5.000 Euro.

**In diesem Jahr können noch bis 31. August** durch Vereine und Verbände, Sport- und Kulturgruppen, die einen hohen Seniorenanteil haben, für Maßnahmen **Anträge gestellt werden.**

Ab 2011 sind die Anträge bis 28. Februar eines jeden Kalenderjahres im Landratsamt einzureichen.

Die Antragsformulare sind über das Kreissenorenbüro (036691/49828), im Landratsamt 036691/70-106 sowie über das Internet: [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Soziales und Gesundheit, Senioren, zu beziehen.

### Zeltlager der Jugendfeuerwehr sehr beliebt

Zum 4. Mal fand das **traditionelle Zeltlager der Kreisjugendfeuerwehr in Roßbach** am Hassensee statt. Insgesamt 247 Teilnehmer in zwei Durchgängen erlebten vom 26. Juni bis 04. Juli bei heißen Temperaturen wieder tolle Ferientage. Neben der alljährlichen Lagerolympiade wurden ein Volleyballturnier, Ball über der Schnur, eine Nachtwanderung, Neptunfest, Karaokeabend und ein Tischtennisturnier veranstaltet. Höhepunkt bildete in diesem Jahr ein erstmals durchgeführter Thementag „Schlumpfhausen“. Dazu waren „Schlumpfmützen“ zu basteln und bei einer Schnipseljagd musste ein Rätsel gelöst werden, um das Spiel zu gewinnen. Selbst das Essen war an diesem Tage voll auf die kleinen blauen Schlüpfer eingestellt.

Landrat Heller ließ es sich nicht nehmen, wie jedes Jahr gemeinsam mit dem Landtagsabgeordneten Fiedler und diesmal auch mit dem stellvertretenden Stadtrodaer PI-Leiter,

Herrn Anderle, das Zeltlager aufzusuchen, um sich von den guten Bedingungen vor Ort und der Begeisterung der jungen Teilnehmer zu überzeugen.

**Der Dank geht an alle Betreuer und fleißigen Helfer, die ehrenamtlich, ohne Bezahlung und teilweise in ihrem Urlaub, zum Gelingen des Zeltlagers beigetragen haben.** Die Kinder freuen sich schon auf das Lager im nächsten Jahr.

Zur Zeit wirken **431 Kinder in 41 Jugendfeuerwehren** des Saale-Holzland-Kreises mit. Dabei bildet die Altersgruppe 6-12 Jahre den größten Anteil. Gegenwärtig fehlen mancherorts ältere Jahrgänge, die jetzt in die aktiven freiwilligen Feuerwehren übertreten könnten. **Der Saale-Holzland-Kreis unterstützt die wichtige Arbeit der Jugendfeuerwehren mit jährlich 5.500 Euro**, hinzu kam kürzlich noch eine Landesförderung in Höhe von 8.400 Euro für Maßnahmen der Jugendfeuerwehren in den Kommunen.



## Neuausstattungen für unsere Schulen

**150.000 Euro stellt der Landkreis in diesem Jahr für die Ausstattung von Schulen zur Verfügung.** So erhalten die Grundschulen „Martin Luther“ Eisenberg, „Heinrich Heine“ Königshofen, „Altstadtschule“ Kahla und „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf Klassenraum-möbel im Wert von 15.000 Euro. Die Grundschule „In der Waldsiedlung“ Hermsdorf erhält darüber hinaus 6.000 Euro für eine neue Horküche. 12.500 Euro werden für neue Garderobenbänke in den Umkleieräumen der Turnhallen der Staatlichen Grundschulen in Rothenstein, Orlamünde, Bad Klosterlausnitz und in der Grund- und Regelschule Schkölen eingesetzt. Die Grundschule Tröbnitz und die Regelschule Dorndorf erhalten neue Wandgarderoben. Für den neuen Berufszweig Sattler/Technischer Konfektionär werden dem Staatlichen Berufsschulzentrum Hermsdorf Industrienähmaschinen im Wert von 7.500,- EUR bereitgestellt. Eine Doppelschaukel für ihren Spielplatz erhält die Staatliche Grundschule Milda. Im Juni

2010 wurde in der Grundschule Königshofen in Anwesenheit des Landrates, Herrn Heller, eine neue Spielgerätekombination eingeweiht, welche der Landkreis mit 8.000,- EUR bezuschusst hat. **Darüber hinaus gibt der Landkreis 2010 für die Anschaffung diverser Übungsgeräte im Schulsport 22.500 Euro aus. Für die weitere Ausstattung der Schulen mit PC- und Kommunikationstechnik stehen zusätzlich 170.000 Euro bereit.** Hiervon werden 75 % durch die EU gefördert (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), 12,5 % sind Landesmittel und der Eigenanteil des Landkreises beträgt ebenfalls 12,5 %. Aus diesem Fonds werden u.a. 24.000,- EUR für die Anschaffung von Interaktiven Whiteboards an 6 Staatlichen Schulen des Landkreises investiert. Weiterhin wird in der Regelschule Crossen ein modernes naturwissenschaftliches Fachkabinett, einschließlich Vorbereitungsraum, im Wert von 80.000 Euro eingerichtet.

## Termine

Eine neue **Ausstellung** in den Fluren des Eisenberger Landratsamtes, **Im Schloß**, ist vom **20. Juli bis 06. September** zu sehen. Unter dem Motto: „Frauen, Mythos und Erotik“ stellen sich mit Malerei Susann Oesen aus Jena, Frizzi Fladungen aus Saalfeld und Rolf P. Wagner aus Breternitz vor.

Das diesjährige **Tierheimfest in Eisenberg** ist am **14. und 15. August**. Samstag von 11.00 - 18.00 Uhr und Sonntag 11.00-17.00 Uhr können sich Besucher bei einem Rundgang über die weitere Entwicklung des Tierheimes informieren. Vorgesehen sind am Samstag eine große Tombola, Vorführungen der Hundeschule Albersdorf um 14.00 Uhr, 15.30 Uhr unterhalten die Tanzgruppe „Heiße Flammen“ und die WING

CHUN KUNG FU-Gruppe aus Hainspitz. Sonntag wird noch einmal die Hundeschule Albersdorf ab 14.00 Uhr zu erleben sein. Daneben sollte man sich viel Zeit nehmen für die Bewohner des Tierheimes, die ein Zuhause suchen.

Der „**IX. Heimattag der Region des Saale-Holzland-Kreises**“ findet am **24. August** ab 14.30 Uhr im Bürgerhaus Reichenbach statt. Das diesjährige Thema lautet: „Publizierte Heimatgeschichte“. Interessenten können sich noch bei Kreisheimatpfleger Norbert Klose, unter Tel.: 036692/35030, anmelden.

Am **05. September** findet die **19. BARMER-Radwanderung** statt. Zielort ist dieses Mal Mörsdorf. Schon jetzt sollten sich alle begeisterten Radler diesen Termin vormerken.

## Saale-Holzland-Splitter

● **Das Eisenberger Waldkrankenhaus Rudolf-Elle** zog kürzlich in einem Pressegespräch eine **erfolgreiche Bilanz für das Jahr 2009**. Es konnte ein Umsatz von 41.805.000 Euro erwirtschaftet werden. **Durch gezielte Investitionen verbesserte man die medizinische Versorgungsqualität des Hauses zugunsten der Patienten.** So erhöhten sich die Patientenzahlen im Zeitraum von 2004 - 2009 von 9.257 auf 10.385. **Die Anzahl der Mitarbeiter stieg im Jahresdurchschnitt um 81 auf jetzt 627 Beschäftigte.** Diese positive Entwicklung soll fortgesetzt werden. **Landrat Heller, der auch Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, dankte allen Verantwortlichen und Mitarbeitern der Klinik.** Es gelang gemeinsam, die Stabilität und Kontinuität des Unternehmens zu sichern, und damit die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft der „Rudolf-Elle“ GmbH zu stellen. Investieren wolle man weiterhin in die Medizintechnik, da

für hat das Land Thüringen in den nächsten zwei bis drei Jahren rund 3,5 MioEuro in Aussicht gestellt.

● Am 12. Juli haben umfangreiche **Baumaßnahmen auf der Bundesstraße 7 von Eisenberg bis Kursdorf** begonnen. Damit verbunden ist eine **Vollsperrung der B7**, die voraussichtlich bis Oktober 2011 gelten soll. Während der gesamten Bauzeit ist die Ortslage Kursdorf gesperrt. Eine Umleitung von und nach Gera erfolgt über die A 9 und die A 4. Eine Mühlal-Zufahrt aus Richtung Weißenborn ist wieder gegeben. Von Gera aus kann man auch über Bad Köstritz und Tautenhain nach Eisenberg gelangen oder von Crossen aus über Etzdorf. Anwohner werden von der Bauleitung aktuell über gesonderte Fahrtmöglichkeiten informiert. Geplant ist der grundlegende Ausbau des Straßenkörpers zwischen Eisenberg und Kursdorf, eine Gemeinschaftsaktion der

Stadt Eisenberg, des Straßenbauamtes Ostthüringen sowie des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg. Zugleich soll dort ein neues Radweg-Teilstück entstehen.

- **Uwe Körnig**, langjähriger musikalischer Leiter des Jugendblasorchesters Tröbnitz und Mitinitiator des beliebten Tröbnitzer Musikfestes **erhielt** während des 17. Tröbnitzer Blasmusikfestes **die Ehrendadel des Blasmusikverbandes Thüringen in Gold.** Damit würdigte man sein großes Engagement in der Arbeit mit jungen Musikern aus der Region. Mit hohem künstlerischem Anspruch und beispielhaftem Einsatzwillen entwickelte er das Tröbnitzer Jugendblasorchester zu einem der besten und vielseitigsten Klangkörper im Landkreis und darüber hinaus. Herzlichen Glückwunsch!
- **In Kahla, Am Langen Bürgel, wurde kürzlich eine neue Seniorenwohnanla-**

**ge der Diakonie Ostthüringen offiziell eingeweiht.** Insgesamt stehen 60 Plätze zur Verfügung, man wohnt in Hausgemeinschaften mit je 10 Bewohnern, wobei jeder sein eigenes Zimmer hat. Zusätzlich gibt es 20 altersgerechte Wohnungen mit Keller und kleinem Garten. 17 Mitarbeiter und 9 Alltagsbegleiter stehen den Heimbewohnern rund um die Uhr zur Seite.

● Hinsichtlich der **Übernachtungen und Ankünfte von Touristen** im Ostthüringer Raum hat der Saale-Holzland-Kreis im vergangenen Jahr nach der Stadt Gera die positivste Entwicklung genommen. Bei dem **Besuch von ausgewählten Sehenswürdigkeiten im SHK** durch Touristen belegte die Leuchtenburg 2009 mit 27.689 Besuchern den 1. Platz, ihr folgten die Dornburger Schlösser mit 20.000, die Schloßkirche Eisenberg mit 10.700, das Keramikmuseum Bürgel mit 3.799 und die Brehm-Gedenkstätte in Renthendorf mit 2.963 Besuchern.

## INFOBRIEF

07/10

### des LEADER-Managements der Region Saale-Holzland

#### LEADER 2007-2013 - Damit das Land Zukunft hat

##### Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland

Für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Region Saale-Holzland wurde im Jahr 2007 mit den Akteuren vor Ort eine Regionale Entwicklungsstrategie erarbeitet, die im Förderzeitraum 2007-2013 der Europäischen Union umgesetzt wird. Träger der Entwicklungsstrategie ist die Regionale Aktionsgruppe (RAG) Saale-Holzland e.V., die sich aus Kommunen, Agrarbetrieben, Verbänden, Kirche, Sparkasse und Einzelunternehmen zusammensetzt. Bei der Umsetzung der Strategie werden die Akteure professionell vom LEADER-Management unterstützt.

Gründung am: 17.04.2007  
Mitgliederanzahl: 64

**Vorsitzender:** Landrat Andreas Heller  
**Stellvertreter:** Dr. Günter Ahnert;  
Diétrich Heiland, Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz

**LEADER-Management:** Ina John, Nicole Zoch und Anett Tittmann, Verein „Ländliche Kerne“ e.V.; Planungsbüro Dr. Ulrich Haußner

**Internetauftritt der RAG Saale-Holzland e.V.** Seit kurzem präsentiert sich die RAG mit eigener Homepage im Internet. Projekte, Antragsformulare und aktuelle Informationen findet man künftig unter: [www.rag-sh.de](http://www.rag-sh.de)

**Förderung 2011:** Projektanträge für das Förderjahr 2011 müssen **spätestens bis 30.09.10** bei der Geschäftsstelle der RAG eingegangen sein. Alle später eingereichten Projektanträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Mit dem Antrag ist eine genaue Projektbeschreibung einzureichen. (Checkliste unter [www.rag-sh.de](http://www.rag-sh.de))

**Kontakt:** LEADER-Geschäftsstelle, Verein „Ländliche Kerne“, Ina John, Nickelsdorf 1, 07613 Crossen, Tel. (036693) 23090, E-Mail [i.john@laendlichekerne.de](mailto:i.john@laendlichekerne.de)

**Über LEADER geförderte Maßnahmen 2009/ 2010:** Bis zum heutigen Zeitpunkt ist vom Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera noch nicht abschließend bekannt gegeben worden, wie viele Fördermittel der RAG für dieses Jahr zur Verfügung stehen.

**Das LEADER-Management konnte zudem erfolgreich Unterstützung bei der Antragstellung leisten:** Mit Hilfe des ESF-Programms „Stärken vor Ort“ konnte eine Unterstützung für die Lehrlingsausbildung in der Agrargesellschaft Geisenhain erreicht werden.

##### Regionalkonferenz 2010

Im Nov. findet die jährl. Regionalkonferenz statt, zu der alle Interessierten und Aktiven der Region eingeladen sind. Es werden die bisherigen Ergebnisse im Rahmen der Umsetzung der

Entwicklungsstrategie präsentiert und die zukünftige Entwicklung abgesteckt. Genaue Termin unter [www.rag-sh.de](http://www.rag-sh.de)

##### Projektaktivitäten

###### Tourismusprojekt

###### „Kulinarischer Verführer im Saaleland“ auf gutem Weg

Direktvermarkter und Gastronomen im Saale-Holzland wollen künftig enger zusammen arbeiten. Das gegenseitige Kennen lernen ist dabei ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche und vertrauensvolle Kooperation. Im Rahmen einer Exkursionsfahrt fand bereits im vergangenen Jahr ein erstes Treffen statt, das auf große Resonanz traf. Am 28. Juli 2010 wird ein zweites Treffen folgen. Eingeladen haben die Projektpartner der Aktion: Fit Fun Fitness, Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland und das LEADER-Management Saale-Holzland. Besucht werden die Berufsimkerei Kremerskothen in Caaschwitz und der Biohof Voigt in Willschütz. Ergänzend dazu wird sich das Thüringer Weingut Bad Sulza auf dem Hof präsentieren. Für eine stärkere Vermarktung der regionalen Produkte in der örtlichen Gastronomie, soll zudem ein „Kulinarischer Verführer“ entstehen, der über die regionalen Spezialitäten und Anbieter informiert.

###### Neues aus der Bioenergie-Region Jena-Saale-Holzland

###### Jugendforschungscamp für erneuerbare Energien

Im Rahmen der Ferienfreizeit 2010 startete in diesem Jahr das Jugendforschungscamp für erneuerbare Energien auf dem Rittergut Nickelsdorf. Das Team der Bioenergieregion vermittelt dabei mit dem Verein „Ländliche Kerne“ Wissen über Umwelt, Klima und Energie. Das Camp ist ein Beitrag zum BMBF-Wissenschaftsjahr der Energie und soll künftig als Jugendforschungszentrum verstetigt werden.

###### SchülerInnenwettbewerb I.D.E.E.

Im September werden mit Spannung die Ergebnisse des SchülerInnenwettbewerbs „Innovatives Denken für Erneuerbare Energien“ erwartet. Im Rahmen der Abschlussveranstaltung im Oktober wählt eine Jury die Wettbewerbssieger aus, deren Exponate dann im Rahmen der „Tage der IDEE“ an verschiedenen Orten im Landkreis zu sehen sein werden. Für 2011 ist eine neue Ausschreibung geplant.

###### Jenaer Klimaschutzwoche 2010

In diesem Jahr findet die Klimaschutzwoche vom 20.-25. September in Jena statt. Dazu sind vielfältige Veranstaltungen in der Jenaer Innenstadt geplant. So wird es eine Klima-Rallye für Schulen, einen themenbezogenen Filmabend mit Diskussionsforum und eine Ausstellung zu Elektromobilität geben. Dazu sind natürlich auch alle Interessierten aus dem SHK und Bad Köstritz willkommen.

###### Qualifizierungsprogramm für Kita-ErzieherInnen

Etwa 20 Kita-ErzieherInnen aus ganz

Thüringen werden seit Mai dieses Jahres in Sachen Energie-, Klima- und Umweltbildung geschult. Der kostenlose Fortbildungsworkshop wird von der Bioenergieregion Jena-Saale-Holzland zusammen mit der gemeinnützigen Leuchtpol Gesellschaft veranstaltet und dient der frühkindlichen Bildung. Als Abschluss gibt es eine Experimentierkiste für die Kitas. Ab 28.10.2010 beginnt ein neuer Kurs, ganz speziell für die Kitas der RAG-Region. Anmeldungen sind noch möglich.

###### Kontakt: Bioenergieregion Jena-Saale-Holzland

Ronny Kilian, Kommunikation/ Bildung/ Öffentlichkeitsarbeit, Thomas Winkelmann, fachlich- technische Beratung, Tel. 036693/ 23 09 -45 oder -44, [www.bioenergie-region.de](http://www.bioenergie-region.de)

###### Flächenpool für A+E-Maßnahmen

In enger fachlicher Abstimmung mit dem Umweltamt des SHK wurde durch das LEADER-Management der RAG Saale-Holzland im Rahmen der Entwicklung eines effektiven regionalen Flächenmanagements ein Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet. Im Flächenpool sind alle für A+E-Maßnahmen geeigneten Flächen und Maßnahmen der RAG-Region enthalten, die bisher von Gebietskörperschaften, Agrarunternehmen und regionalen Akteuren gemeldet und bereits auf ihre Eignung hin überprüft wurden. Ziel des Flächenpools ist eine Reduzierung des Flächenverbrauchs (insbes. landwirtschaftlicher Nutzflächen) durch Flächenrecycling sowie eine höhere Effektivität der A+E-Maßnahmen im Sinne der Landschaftspflege und des Naturschutzes.

Jeder kommunale und private Investor, der zukünftig innerhalb der RAG-Region Eingriffe in den Landschafts- und Naturhaushalt infolge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen vornimmt und deshalb gesetzlich zu A+E-Maßnahmen verpflichtet ist, kann den neuen Flächenpool in Anspruch nehmen. Er wird durch das Umweltamt des SHK verwaltet und steht ab sofort zur Verfügung.

**Kontakt:** Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Umweltamt, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: (036691) 70396, E-Mail: [umwelt@lrashk.thueringen.de](mailto:umwelt@lrashk.thueringen.de)

###### Multifunktionales Wegenetz

Für das RAG-Gebiet wird derzeit ein GIS gestützter Wegenetzplan erarbeitet, der eine digitale Übersicht über die verschiedenen Wegefunktionen bieten soll. Der Tourismusverband stimmt dazu in den Teilregionen die bestehenden und geplanten Wanderwege mit den Gebietskörperschaften, Agrarunternehmen und Forstämtern ab. In die Bestandsaufnahme wird auch die Reitwegenetzkonzeption der Thüringer Forstverwaltung einbezogen. Die Ergebnisse der Abstimmungen werden durch das LEADER-Management digitalisiert, koordiniert und zusammengefasst. Ziel ist ein Gesamtkartenüberblick, der Lücken, Pflege und Wartung leichter erfassen lässt.

## 5. Internationaler Porzellanworkshop KAHLA Kreativ beendet

Es ist ein langer Weg, bis aus Kaolin, Feldspat und Quarz - den elementaren Bestandteilen des Porzellans - etwas Neues, Ungeahntes entsteht.

**Am 09. Juli ging für 12 Künstler aus neun Ländern nach vier Wochen kreativer Arbeit der Porzellanworkshop in Kahla zu Ende.** Das Unternehmen gab ausgewählten internationalen Künstlern die Möglichkeit, fantasievolle Visionen für den Werkstoff Porzellan zu entwickeln, experimentierfreudig zu sein und ihre Ideen unter dem Motto **ERFINDEN** in Porzellan umzusetzen. Die Kahla/Thüringen Porzellan GmbH hatte ihnen großzügig alle Materialien und technischen Anla-

gen und zwei große Ateliers sowie Unterkünfte und Verpflegung zur Verfügung gestellt. **Auch der Landrat hatte über Mittel der Sparkassenförderung für den Porzellanworkshop eine Summe von 2.000 Euro beigesteuert.**

Neben intensiven Arbeitswochen fand auch ein lebendiger Kulturaustausch zwischen den Vertretern aus der Schweiz, Polen, den Niederlanden, Ungarn, Russland, Serbien, Finnland, Taiwan und Frankreich statt.

Rat und Hilfe erhielten die Teilnehmer durch die Mitarbeiter des Unternehmens, so Modelleure, Designer und Facharbeiter in der Produktion.



Die entstandenen Exponate werden ab November 2010 und im Jahr 2011 auf der Leuchtenburg in Kahla, im

GRASSI Museum Leipzig, im Porzellanikon in Selb und in anderen Museen zu sehen sein.

## Investive Sportförderung durch den Landkreis

Für Investitionen der Kommunen und Vereine im Sportbereich wurde durch die Kreisratstagsglieder in der Kreisratstagssitzung am 23. Juni einstimmig die finanzielle Unterstützung von drei Baumaßnahmen beschlossen.

Kriterien für die Bewilligung sind die Förderung des Kinder- und Jugendsports und die Schaffung von Sportstätten vor Ort.

Die **Gemeinde St. Gangloff** wird für Umbau und Sanierung der Sporthalle, 2. BA,

Sozialbereich 31.000 Euro erhalten, der **Sportverein Thalbürgel** für die Dachsanierung des Sportlerheimes 9.000 Euro und der **Reitverein „St. Georg“ Bucha** für die Sanierung des Reitplatzes 8.000 Euro.

Die Ausreichung der insgesamt **48.000 Euro** erfolgte auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.

Ende des Nichtamtlichen Teiles

## Amtlicher Teil

Saale-Holzland-Kreis – Der Landrat

### Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Renthendorf

#### Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Renthendorf wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt: **Sonntag, der 12.09.2010**

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 26.09.2010 statt.

Heller

### Der Landrat informiert:

#### Geplante Änderungen im Zusammenhang mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Kb)

#### Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in der Kreisratstagssitzung am 24.09.2008 wurde die Satzung SHK-TP-Kb beschlossen und verabschiedet. Nach der ordnungsgemäßen Ausfertigung und Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.12.2008 trat die Satzung zum 01.01.2009 in Kraft.

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010, welches zum 01.08.2010 in Kraft tritt, beabsichtige ich, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung SHK-TP-Kb in die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.08.2010 und infolgedessen in die Kreisratstagssitzung am 15.09.2010, zur Beschlussfassung einzubringen.

Die aktuell gültige Satzung mit Anlage 1 wird Ihnen im Folgenden nochmals als Information zur Kenntnis gegeben.

#### „Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Kb) vom 22.10.2008

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), § 90 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3134) und den §§ 18 und 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51) hat der Kreisrat in seiner Sitzung am 24. September 2008 (Beschluss K 369-21/08) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Auf Grundlage des § 4 Abs. 3 der Satzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis (SHK-TP-Ag) haben die Personensorgeberechtigten gemäß den §§ 18, 20 ThürKitaG für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflegestellen Kostenbeiträge zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist gem. § 90 SGB VIII sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

(2) Der Elternbeitrag wird vom Saale-Holzland-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten bzw. der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

**§ 2****Grundsätze der Finanzierung**

(1) Wird eine Tagespflegeperson vermittelt, so erstattet das Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 ThürKitaG auf Antrag die durch die Tagespflege entstehenden Kosten. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Tagespflegepersonen und Eltern. Nach der Bewilligung erfolgt die Prüfung, inwieweit die Eltern zu den Kosten herangezogen werden.

(2) Die zu finanzierende Leistung untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in

1. materiellen Aufwendersersatz,
2. Kosten der Erziehung,
3. Erstattung nachgewiesener Aufwendung für Beiträge zur Unfallversicherung,
4. hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird gemäß § 18 Abs. 9 ThürKitaG durch das Landesjugendamt festgesetzt und jährlich fortgeschrieben.

(3) Findet die Tagespflege im Haushalt der Eltern statt oder werden der Tagespflegeperson andere Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wird lediglich der hälftige materielle Aufwendersersatz erstattet.

(4) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages entsteht mit der Bereitstellung einer Tagespflegestelle durch das Jugendamt. Beginnt der Betreuungsvertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt dieses Monats durch die Werkstage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zu einem Werktag erfolgen.

**§ 3****Entstehung und Ende der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag der Aufnahme in einer Kindertagespflegestelle (unberücksichtigt bleibt die Eingewöhnung) und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes.

**§ 4****Kostenbeitrag**

(1) Für die Inanspruchnahme von Tagespflege sind von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil beitragspflichtig.

Anderere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in einer Tagespflegestelle beantragt haben.

(2) Der Kostenbeitrag ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Sollte ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen können, erfolgt für diesen Zeitraum auf Antrag keine Kostenerhebung. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt.

(3) Mehrere Beitragsschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5****Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Ausschlaggebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Elterneinkommen und die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes i.S.d. BGB sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und für die Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz besteht.

(2) Wird trotz Verlangen des Jugendamtes in der gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so werden die vollen Kosten des Tagespflegelplatzes abzüglich etwaiger öffentlicher Zuschüsse als Höchstgebühr erhoben.

(3) Die festgesetzten Beiträge sowie deren Staffelung sind der entsprechenden Tabelle aus Anlage 1 zu entnehmen.

**§ 6****Elterneinkommen**

(1) Zum Einkommen gehören:

- a) Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
- b) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen aus Sparguthaben u.ä.,
- c) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommensteuergesetz,
- d) sonstige Einnahmen, hierzu gehören alle Geldbezüge, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, unabhängig ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig gewährt werden, insbesondere:
  - e) Leistungen nach SGB XII,
  - f) Einnahmen aus dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Ausbildungsgeld, Konkursausfallgeld u.ä.,
  - g) Einnahmen aus dem SGB II,
  - h) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
  - i) Renten,
  - j) Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird,
  - k) Unterhaltszahlungen/Unterhaltsvorschussleistungen für weitere im Haushalt lebende Kinder.

Von den Einnahmen werden abgesetzt:

- aa) Lohn-/Einkommenssteuer;
- bb) Kirchensteuer;
- cc) Solidaritätszuschlag;
- dd) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung;
- ee) bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Pflegeversicherung sowie Beiträge zur Altersversorgung, gesondert nachgewiesene erhöhte Werbungskosten, Betriebsausgaben;
- ff) nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder außerhalb des Haushaltes.

(2) Besteht Anspruch auf Elterngeld, wird dieses als Einkommen berücksichtigt. Dabei bleibt ein Grundbetrag von 300,00 EUR anrechnungsfrei.

(3) Selbständige und Gewerbetreibende werden auf Grund des letzten Einkommensteuerbescheides, Erklärungen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder einer Selbsteinschätzung vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung und Gegenrechnung der Gebühr erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommensteuerbescheides.

(4) Berechnungsgrundlage nach § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist das tatsächlich erzielte Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Gebührenveränderungen aufgrund geänderter Einkommensverhältnisse werden mit dem Folgemonat nach Kenntnisnahme durch das Jugendamt wirksam. Eine Erstattung bereits gezahlter Elternbeiträge erfolgt nicht.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehepartners ist nicht zulässig.

(7) Verändert sich das Einkommen um mehr als 10 v.H. ist dies unverzüglich mitzuteilen. In dem der Änderung folgenden Monat wird die Gebühr angepasst.

**§ 7  
Fälligkeit**

(1) Die Zahlung der Tagespflegekosten erfolgt durch das Jugendamt jeweils zum 01. des Monats im Voraus direkt an die Tagespflegeperson.

(2) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat auf das Konto des Jugendamtes zu zahlen. Sollte der Gebührenbescheid nach diesem Zeitpunkt erlassen sein, so ist der zurückliegende Kostenbeitrag zwei Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8  
Erziehungsgeld-  
abtretung**

Eltern haben für ihre Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf Antrag bei der Wohnsitzgemeinde Anspruch auf Thüringer Erziehungsgeld. Dieses ist für den entsprechenden Betreuungsumfang an die Tagespflegeperson abzutreten (vgl. § 2 Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz).

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft."

Anlage 1

**Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis**

Anlage 1

Staffelung der Elternbeiträge für Kindertagespflege im Saale-Holzland-Kreis															
Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 0 bis 2 Jahre															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 1.500,00	55,00	0,00	0,00	46,00	0,00	0,00	46,00	0,00	0,00	32,00	0,00	0,00	24,00	0,00	0,00
bis 2.000,00	80,00	60,00	0,00	69,00	51,75	0,00	71,00	53,25	0,00	47,00	35,25	0,00	36,00	27,00	0,00
bis 2.500,00	120,00	90,00	60,00	103,00	77,25	51,50	89,00	74,25	49,50	71,00	53,25	35,50	54,00	40,50	27,00
bis 3.000,00	179,00	134,25	89,50	154,00	115,50	77,00	167,00	125,25	83,50	105,00	78,75	52,50	81,00	60,75	40,50
< ...	267,00	200,25	133,50	230,00	172,50	115,00	194,00	145,50	97,00	157,00	117,75	78,50	120,00	90,00	60,00
Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 2 bis 3 Jahre*															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 1.500,00	44,00	0,00	0,00	40,00	0,00	0,00	37,00	0,00	0,00	33,00	0,00	0,00	29,00	0,00	0,00
bis 2.000,00	65,00	48,75	0,00	60,00	45,00	0,00	55,00	41,25	0,00	49,00	36,75	0,00	44,00	33,00	0,00
bis 2.500,00	98,00	73,50	49,00	89,00	66,75	44,50	81,00	60,75	40,50	73,00	54,75	36,50	65,00	48,75	32,50
bis 3.000,00	146,00	109,50	73,00	133,00	99,75	66,50	121,00	90,75	60,50	109,00	81,75	54,50	97,00	72,75	48,50
< ...	217,00	162,75	108,50	199,00	149,25	99,50	181,00	135,75	90,50	163,00	122,25	81,50	145,00	108,75	72,50
Beitragsstaffelung in € für die Altersgruppe 3 Jahre bis SE															
monatlich bereinigtes Nettoeinkommen in €	40 Std./Woche			35 Std./Woche			30 Std./Woche			25 Std./Woche			20 Std./Woche		
	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	>3 Kinder
< 1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 1.500,00	62,00	0,00	0,00	54,00	0,00	0,00	46,00	0,00	0,00	39,00	0,00	0,00	31,00	0,00	0,00
bis 2.000,00	92,00	69,00	0,00	81,00	60,75	0,00	69,00	51,75	0,00	58,00	43,50	0,00	46,00	34,50	0,00
bis 2.500,00	137,00	102,75	68,50	120,00	90,00	60,00	103,00	77,25	51,50	86,00	64,50	43,00	69,00	51,75	34,50
bis 3.000,00	205,00	153,75	102,50	179,00	134,25	89,50	154,00	115,50	77,00	128,00	96,00	64,00	103,00	77,25	51,50
< ...	306,00	229,50	153,00	268,00	201,00	134,00	230,00	172,50	115,00	191,00	143,25	95,50	153,00	114,75	76,50

**Abtretung Thüringer Erziehungsgeld in €**  
 100% = 40 Std./Woche i.H.v. 150,00  
 90% = 35 Std./Woche i.H.v. 131,25  
 80% = 30 Std./Woche i.H.v. 112,50  
 70% = 25 Std./Woche i.H.v. 93,75  
 60% = 20 Std./Woche i.H.v. 75,00

Die Änderungssatzung wird voraussichtlich in den §§ 1, 2, 5, 6, 8 SHK-TP-Kb kleinere inhaltliche Änderungen in der Ausgestaltung der Satzung beinhalten sowie die Anpassung der Kostenbeiträge aus Anlage 1, welche sich grundsätzlich positiver für die Beitragsschuldner auswirken werden.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.08.2010 in Kraft treten.

Da es aufgrund der engen Terminkette nicht möglich ist, das komplette Sitzungserlassverfahren bis hin zur Ausfertigung und Bekanntmachung noch vor dem 01.08.2010 zu durchlaufen, erhalten Sie diese Information zunächst als Vorinformation, so dass Sie sich darauf einstellen können. Nach Abschluss des Sitzungserlassverfahrens wird die Änderungssatzung selbstverständlich ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt voraussichtlich im Amtsblatt für September oder Oktober 2010. Für etwaige Nachfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter im Jugendamt gern zur Verfügung (Telefon 036691/70-246).

Ihr  
Landrat  
Andreas Heller

## Amt für Kommunalaufsicht

### Zweckvereinbarung

#### zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 09.07.2010 (Az.: 460.7:VGS-LAA-KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 09.07.2010



Heller  
Landrat



#### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51.), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“  
(als aufnehmende Körperschaft),  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,  
und

der Gemeinde **Laasdorf**  
(als abgebende Gemeinde),  
vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

### § 1

#### Übertragene Aufgaben

(1) Die Gemeinde Laasdorf überträgt die ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der hierzu erlassenen einschlägigen Rechtsverordnungen

zur Betreuung von Kindern auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“. Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal stellt die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in einer Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erstrecken sich unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 S. 2 und 3 ThürKGG auch auf das Gebiet der Gemeinde Laasdorf.

Es handelt sich um nachstehende Satzungen, die gemäß § 10 der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal vom 09.01.2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal am 22.01.2007) durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal am 17.03.2008 öffentlich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom 28. Februar 2008;
- Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ vom 28. Februar 2008;
- Satzung über die steuerbegünstigenden Zwecke der kommunalen Kindertagesstätten vom 28. Februar 2008

Die Gemeinde Laasdorf verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen in der für eigene Satzungen vorgesehenen Form öffentlich bekannt zu machen.

### § 2

#### Grundstücke, Gebäude, Inventar

(1) Der Gebrauch des für den Betrieb der Kindertagesstätte bereitgestellten gemeindlichen Grundstücks (Gemarkung Laasdorf, Flur 1, Flurstück 215/4) und des darauf befindlichen Gebäudes, wird in einem gesonderten Mietvertrag, welcher in Verbindung mit diesem Vertrag gilt, mit der Gemeinde geregelt.

Das Grundstück und das Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinden.

(2) Das zum Betrieb des Kindergartens zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt ebenfalls im Eigentum der Gemeinde. Der Mietvertrag trifft hierzu weitere Regelungen, er enthält insbesondere ein Verzeichnis über das bereitgestellte Inventar.

### § 3

#### Mitarbeiter

Die in dem Kindergarten beschäftigten Mitarbeiter/innen werden mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung von der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Regelungen des § 613 a BGB übernommen. Für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten beim alten Arbeitgeber gelten die im TVöD getroffenen Regelungen.

### § 4

#### Aufnahme

(1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes, für das die Verwaltungsgemeinschaft vorhaltepflichtig ist, erfolgt durch die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Die Kinder sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in eine Kindertageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft aufzunehmen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in den Kindertageseinrichtungen noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

### § 5

#### Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal ent-



sprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

**§ 6**

**Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

**§ 7**

**Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
5	sonstige Gebrauchsgegenstände	53
6	Mieten und Pachten	54
7	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
8	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
9	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
10	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
11	Geschäftsausgaben	65
12	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
14	Kalkulatorische Kosten	68
15	Verpflegungskosten	57-63
	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abge-

laufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

**§ 8**

**Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten**

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

**§ 9**

**Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) Der Vertrag tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden nächsten Monats in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

(3) Die Auseinandersetzung angeschaffter Vermögenswerten im Sinne 8 II erfolgt zum Restbuchwert.

**§ 10**

**Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Kahla, 12.07.10 Ort, Datum	Laasdorf, 12.07.10 Ort (abgebende Gemeinde), Datum
Franke Gemeinschaftsvorsitzender	Bösemann <i>im Original gezeichnet</i> Bürgermeister
.....	
Saale-Holzland-Kreis Der Landrat	

**Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“ Kahla vom 22.04.2010**

**hier: Antrag vom 09.07.2010**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Laasdorf, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erzie-

hung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“, Beschluss-Nr.: 02/04/2010 vom 08.07.2010

und

des Gemeinderates der Gemeinde Laasdorf, Beschluss-Nr.: 05/04/2010 vom 22.04.2010

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“ geschlossen. Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller  
Landrat



## Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Die Rauda“

- I. Gemäß § 19 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in seiner derzeit gültigen Fassung wird nachstehende Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Die Rauda“ sowie deren Genehmigung - Bescheid des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis (als Rechtsaufsichtsbehörde) vom 18.06.2010, Az.: 210 amtlich bekannt gemacht.
- II. **Auslegungshinweis:** Die nach § 3 der Verbandssatzung dem Vertrag zugehörige Karte ist im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, 07607 Eisenberg, Schulgasse 15, Amt für Kommunalaufsicht, Zimmer 202 ausgelegt. Sie kann dort Montag bis Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr vom 28.07. bis 25.08.2010 eingesehen werden.

Eisenberg, d. 09.07.2010



Heller  
Landrat

## Verbandssatzung des Zweckverbandes „Die Rauda“ (ZV Rauda)

### Präambel

Die Städte Eisenberg und Hermsdorf sowie die Gemeinden Bad Klosterlausnitz, Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Rauda und Weißenborn, die im Jahr 2008 eine Gewässerentwicklungskonzeption für die Rauda und deren Zufluss Malzbach erarbeitet haben, schließen sich aufgrund von § 68 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Wassergesetz - ThürWG - (GVBl. S. 244, v. 23. Februar 2004, in der jeweils gültigen Fassung) und § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG - (GVBl. S. 290 vom 10. Oktober 2001, in der jeweils gültigen Fassung) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

### § 1

#### Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Die Rauda“. Er hat seinen Sitz in Eisenberg.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Eisenberg und Hermsdorf sowie die Gemeinden Bad Klosterlausnitz, Crossen an der Elster., Hartmannsdorf, Rauda und Weißenborn. Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten.

### § 3

#### Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Einzugsgebiet der Rauda mit Malzbach innerhalb der unter § 2 aufgeführten Verbandsmitglieder. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Karte. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

#### Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgaben:
  - a) die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung
  - b) die Unterhaltung und den Bau von Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung und
  - c) den Ausbau von Gewässern zweiter Ordnung einschließlich deren Rückführung in einen naturnahen Zustand
 entsprechend den jeweils einschlägigen Vorschriften koordinieren und zu organisieren.
- (2) Der Verband bezweckt nicht den Erwerb eigenen Vermögens. Für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und dem Zweckverband erforderlich, der die finanziellen, fachlichen und sonstigen für die Maßnahmendurchführung erforderlichen Abreden enthält.

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) die Verbandsversammlung.

### § 6

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (4) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (5) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen mindestens einmal jährlich einberufen. Der Verbandsvorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, wenn diese von einem Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

### § 7

#### Verbandsvorsitzender, Stellvertreter

- (1) Den Vorsitz im Zweckverband hat der Bürgermeister der Stadt Eisenberg.
- (2) Der 1. stellvertretende Vorsitzende im Zweckverband ist der Bürgermeister der Gemeinde Bad Klosterlausnitz, 2. Stellvertreter im Verhinderungsfall ist der Bürgermeister der Gemeinde Crossen.

### § 8

#### Aufgabenerledigung

- (1) Die tatsächliche Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, durch die Stadtverwaltung Eisenberg als Geschäftsstelle dieses Verbandes. Die Geschäftsstelle darf sich der Dienstleistungen eines externen Dritten bedienen.
- (2) Der Zweckverband erstattet der Stadt Eisenberg für die Aufgabenerledigung i.S.d. Abs. 1 jährlich pauschal 2.000 EUR.

(3) Das Nähere, insbesondere die Übertragung der Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes auf die Stadt Eisenberg (§ 36 ThürKGG) regelt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Eisenberg.

### § 9

#### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Maßstab der Umlagenverteilung ist für die einzelnen Verbandsmitglieder das Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt jeweils zum 31.12. festgestellte Einwohnerzahl des Vorjahres. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

(2) Alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 erforderlich sind, insbesondere Planungsleistungen, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliedsgemeinde durchgeführt, auf deren Gebiet diese Maßnahmen durchzuführen sind. Die dafür erforderlichen Aufwendungen gehen zu deren Lasten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben die Umlage in ihren Haushalt einzustellen.

### § 10

#### Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung dieser Tätigkeit entstehenden Aufwandes auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 13 ThürKO sowie der Thüringer Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt:

- a) für den Verbandsvorsitzenden 100 EUR
- b) für den ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden 50 EUR, für den zweiten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden 25 EUR.

(2) Für den Fall, dass der Verbandsvorsitzende mehr als einen Monat zusammenhängend vertreten werden muss, fällt ab dem ersten vollen Kalendermonat der Vertretung die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die weitere Dauer der Vertretung weg.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt jeweils jährlich rückwirkend durch Überweisung auf ein Konto des Verbandsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter.

### § 11

#### Sonstiges

(1) Der Austritt der Mitgliedsgemeinde aus dem Verband ist mit einer Erklärungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2010 möglich. Da kein Vermögen des Verbandes erworben wird, erfolgt keine finanzielle Auseinandersetzung.

(2) Die Auflösung des Verbandes ist mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmen möglich.

§ 11 (1) Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Bei Streitigkeiten gemäß § 45 Nr. 2 und Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird die Kommunalaufsicht zur Schlichtung angerufen.

### § 12

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Zweckverband „Die Rauda“ macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises amtlich bekannt. Das Amtsblatt trägt den Titel „Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises“.

(2) Alle übrigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt SHK.

(3) Auf die Veröffentlichungen des Verbandes im Amtsblatt des Kreises weisen die Mitgliedsgemeinden in ihren jeweiligen Amtsblättern hin.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Die Verbandsatzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung durch das Landratsamt folgenden Monats in Kraft.

Eisenberg, den 3. Mai 2010

Für die Städte/Gemeinden:

Lippert  
Stadt Eisenberg

Pillau  
Stadt Hermsdorf

Lüdtke  
Gemeinde Crossen an der Elster

Klotz  
Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Baumert  
Gemeinde Hartmannsdorf

Dietrich  
Gemeinde Rauda

Pooch  
Gemeinde Weißenborn *Im Original gezeichnet und gesiegelt*

Saale-Holzland-Kreis  
Der Landrat

## Vollzug des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) - § 18

hier: Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Die Rauda“

Die Städte Eisenberg und Hermsdorf sowie die Gemeinden Bad Klosterlausnitz, Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Rauda und Weißenborn, vertreten durch ihre Bürgermeister/innen, haben auf der Grundlage des § 16 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 68 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) sowie der Beschlüsse:

Beschluss Nr. 51-V/09 des Stadtrates der Stadt Eisenberg vom 08.10.2009,  
Beschluss Nr. BVSR01/002/2010 des Stadtrates der Stadt Hermsdorf vom 12.04.2010,  
Beschluss Nr. 36/2009 des Gemeinderates der Gemeinde Crossen an der Elster vom 13.08.2009,  
Beschluss Nr. 06/11/09 des Gemeinderates der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 02.11.2009,  
Beschluss Nr. 14/2009 des Gemeinderates der Gemeinde Hartmannsdorf vom 24.08.2009,  
Beschluss Nr. 15/2009 des Gemeinderates der Gemeinde Rauda vom 22.07.2009,  
Beschluss Nr. 09/10 - 09 des Gemeinderates der Gemeinde Weißenborn vom 27.10.2009

die Verbandssatzung zur Bildung des Zweckverbandes „Die Rauda“ am 03.05.2010 vereinbart.

Die nach § 18 Abs. 1 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Verbandssatzung wird erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller  
Landrat



## Umweltamt/Untere Wasserbehörde

### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf** wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Oberrenthendorf und Schöngleina** laufenden Leitungen bzw. Anlagen der Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	Wohnungs-GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines
2	211/1	Oberrenthendorf	231	Trinkwasserleitung
2	211/1	Oberrenthendorf	232	Trinkwasserleitung
2	154/1	Oberrenthendorf	246	Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung
2	154/1	Oberrenthendorf	247	Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	106/1	Oberrenthendorf	251	Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	106/1	Oberrenthendorf	252	Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	106/1	Oberrenthendorf	253	Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	106/1	Oberrenthendorf	254	Trinkwasserleitung; Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	Wohnungs-GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines
1	687/19	Schöngleina	8	Trinkwasserleitung
4	602	Schöngleina	8	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
7	605/2	Schöngleina	8	Trinkwasserleitung
3	684/18	Schöngleina	9	Trinkwasserleitung
1	65	Schöngleina	11	Trinkwasserleitung
1	4/2	Schöngleina	14	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	4/1	Schöngleina	14	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	545	Schöngleina	21	Trinkwasserleitung
4	546	Schöngleina	21	Trinkwasserleitung
1	25/2	Schöngleina	28	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	25/1	Schöngleina	28	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	392/3	Schöngleina	33	Tiefbrunnen
1	62	Schöngleina	57	Abwasserleitung, Abwasserschacht
1	64	Schöngleina	59	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
5	482/1	Schöngleina	81	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	598	Schöngleina	89	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
4	595	Schöngleina	89	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	63	Schöngleina	175	Schutzstreifen für Trink- und Abwasserleitung
1	67	Schöngleina	201	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	6/2	Schöngleina	210	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	26	Schöngleina	244	Abwasserleitung, Abwasserschacht
3	684/7	Schöngleina	256	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
1	6/8	Schöngleina	316	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	547	Schöngleina	327	Trinkwasserleitung
4	596	Schöngleina	335	Schutzstreifen für Trinkwasserleitung
3	294/1	Schöngleina	352	Schutzstreifen für Trink- und Abwasserleitung
1	687/9	Schöngleina	401	Trinkwasserleitung
5	697/2	Schöngleina	407	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	Wohnungs-GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines
1	6/8	Schöngleina	367	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Gemarkung	Wohnungs-GB Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer / eines
3	684/18	Schöngleina	357	Trinkwasserleitung

**Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 28.07.2010 bis 25.08.2010 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201, eingesehen werden.**

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für

alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich

nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, in 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

**Schirmer**  
**Amtsleiter**

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg** wurden für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Etzdorf, Grabsdorf, Graitschen/Bürgel, Gösen, Göritzberg, Graitschen/Höhe, Großhelmsdorf, Gerega, Hainspitz und Hainchen** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch von	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	14	Etzdorf	200	Trinkwasserleitung DN 150, Abwasserleitung DN 400
2	43	Grabsdorf	30	Trinkwasserleitung DN 100
2	70	Grabsdorf	30	Trinkwasserleitung DN 100
2	58	Grabsdorf	36	Trinkwasserleitung DN 100
2	59	Grabsdorf	44	Trinkwasserleitung DN 100
4	471/6	Graitschen/Bürgel	222	Trinkwasserleitung DN 110
2	112/29	Graitschen/Bürgel	270	Trinkwasserleitung DN 63
3	246/1	Graitschen/Bürgel	270	Trinkwasserleitung DN 63, Trinkwasserleitung DN 63
2	94/24	Graitschen/Bürgel	271	Trinkwasserleitung DN 63
2	129/27	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 100, 1/2 Wasserzählerschacht Trinkwasserleitung DN 63
2	129/59	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 63
2	174/2	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 100
2	94/28	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 80, Trinkwasserleitung DN 100, 1/2 Wasserzählerschacht + 1 Unterflurhydrant Trinkwasserleitung DN 90
3	228/2	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 100
3	245/1	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 63
4	471/13	Graitschen/Bürgel	280	Trinkwasserleitung DN 63, Entleerung
3	246/2	Graitschen/Bürgel	301	Trinkwasserleitung DN 63
2	94/19	Graitschen/Bürgel	308	Trinkwasserleitung DN 63
2	94/20	Graitschen/Bürgel	308	Trinkwasserleitung DN 63
1	85/7	Gösen	15	Trinkwasserleitung DN 80
1	12/1	Göritzberg	26	Trinkwasserleitung DN 63
1	17/2	Göritzberg	35	Trinkwasserleitung DN 100
1	98	Göritzberg	35	Trinkwasserleitung DN 40
1	454/35	Großhelmsdorf	161	Trinkwasserleitung DN 300
1	29	Großhelmsdorf	161	Trinkwasserleitung DN 300
1	256/2	Graitschen/Höhe	9	Trinkwasserleitung DN 100
1	26/1	Graitschen/Höhe	20	Trinkwasserleitung DN 125, Abwasserleitung DN 400
1	90	Graitschen/Höhe	56	Trinkwasserleitung DN 100
1	95	Graitschen/Höhe	56	Trinkwasserleitung DN 100
1	143	Graitschen/Höhe	56	Abwasserleitung DN 350
1	231	Graitschen/Höhe	56	Trinkwasserleitung DN 100
1	234	Graitschen/Höhe	56	Trinkwasserleitung DN 100
1	232	Graitschen/Höhe	66	Trinkwasserleitung DN 100
1	252	Graitschen/Höhe	66	Trinkwasserleitung DN 100
1	258	Graitschen/Höhe	66	Trinkwasserleitung DN 100
2	103	Gerega	4	Trinkwasserleitung DN 100
2	114/2	Gerega	6	Trinkwasserleitung DN 100
2	116/2	Gerega	6	Trinkwasserleitung DN 100
2	212	Gerega	6	Trinkwasserleitung DN 100
2	77	Gerega	6	Trinkwasserleitung DN 100
2	73	Gerega	36	Trinkwasserleitung DN 100
2	105	Gerega	41	Trinkwasserleitung DN 100

Flur	Flurstück	Grundbuch von	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	112/2	Gerega	41	Trinkwasserleitung DN 100
2	76	Gerega	41	Trinkwasserleitung DN 100 + 1 Überflurhydrant
2	91	Gerega	41	Trinkwasserleitung DN 100
2	108	Gerega	43	Trinkwasserleitung DN 100
2	104	Gerega	46	Trinkwasserleitung DN 100
1	176/2	Hainspitz	4	Abwasserleitung DN 300
2	150/20	Hainspitz	12	Trinkwasserleitung 63
1	1	Hainspitz	37	Abwasserleitung DN 150, 1 Abwasserschacht Abwasserleitung DN 300, 2 Abwasserschächte Steuerkabel
2	94/1	Hainspitz	41	Abwasserleitung DN 150
2	102/1	Hainspitz	43	Abwasserleitung DN 200, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel
2	103	Hainspitz	44	Abwasserleitung DN 200, Steuerkabel
2	158	Hainspitz	74	Abwasserleitung DN 75, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel Trinkwasserleitung 150
2	192	Hainspitz	143	Abwasserleitung DN 300, 2 Abwasserschächte
3	123/4	Hainspitz	168	Abwasserleitung DN 500, 1 Abwasserschacht
2	476	Hainspitz	186	Abwasserleitung DN 300
2	104	Hainspitz	190	Abwasserleitung DN 200, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel
2	98/2	Hainspitz	193	Abwasserleitung DN 300, Steuerkabel
2	100/2	Hainspitz	220	Abwasserleitung DN 300, Steuerkabel
2	96/3	Hainspitz	261	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel
2	100/13	Hainspitz	263	Abwasserleitung DN 200, Steuerkabel
2	100/14	Hainspitz	264	Abwasserleitung DN 200, Steuerkabel
2	101/1	Hainspitz	272	Abwasserleitung DN 200, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel
3	349	Hainspitz	291	Abwasserleitung DN 250/ 400 , 1 Abwasserschacht
1	174/5	Hainspitz	300	Abwasserleitung DN 200/ 300, 1 Abwasserschacht
1	176/4	Hainspitz	302	Trinkwasserleitung 80, Abwasserleitung DN 200 1 Abwasserschacht
2	214/4	Hainspitz	302	Abwasserleitung DN 200
3	120/41	Hainspitz	302	Trinkwasserleitung 63
3	326/12	Hainspitz	302	Trinkwasserleitung 160
1	173/4	Hainspitz	307	Abwasserleitung DN 300
1	173/5	Hainspitz	315	Abwasserleitung DN 300
2	100/26	Hainspitz	427	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel
1	173/7	Hainspitz	454	Abwasserleitung DN 300
1	173/6	Hainspitz	456	Abwasserleitung DN 300
2	100/23	Hainspitz	473	Abwasserleitung DN 200, Steuerkabel
2	194/3	Hainspitz	489	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht
2	472	Hainspitz	511	Abwasserleitung DN 200
2	473	Hainspitz	513	Abwasserleitung DN 300
2	474	Hainspitz	514	Abwasserleitung DN 300
2	475	Hainspitz	515	Abwasserleitung DN 300
2	486	Hainspitz	524	Abwasserleitung DN 75, Steuerkabel
2	487	Hainspitz	525	Abwasserleitung DN 75, Steuerkabel
2	95/2	Hainspitz	534	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht, Steuerkabel
2	95/4	Hainspitz	534	Abwasserleitung DN 300, Steuerkabel
3	326/21	Hainspitz	543	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht
3	120/10	Hainspitz	461 + 462	Abwasserleitung DN 400
3	303/22	Hainspitz	530 + 531	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht
1	92/6	Hainchen	42	Abwasserleitung DN 300
2	310/1	Hainchen	46	Steuerkabel
1	330/39	Hainchen	51	Trinkwasserleitung DN 80
2	309/3	Hainchen	60	Steuerkabel
2	309/8	Hainchen	69	Steuerkabel
1	92/3	Hainchen	77	Abwasserleitung DN 300
1	92/10	Hainchen	77	Abwasserleitung DN 300
1	92/20	Hainchen	80	Abwasserleitung DN 300
1	92/22	Hainchen	82	Abwasserleitung DN 300
1	26	Hainchen	95	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht
1	92/2	Hainchen	100	Abwasserleitung DN 300
1	92/19	Hainchen	122	Abwasserleitung DN 300
1	113	Hainchen	128	Trinkwasserleitungen DN 150/ DN 80/ DN 90
1	330/38	Hainchen	129	Trinkwasserleitung DN 80
1	330/40	Hainchen	130	Trinkwasserleitung DN 80
1	330/37	Hainchen	130	Trinkwasserleitung DN 80
1	114/1	Hainchen	130	Trinkwasserleitung DN 80/ DN 90
1	37/1	Hainchen	130	Abwasserleitung DN 500, 3 Abwasserschächte
2	313	Hainchen	130	Steuerkabel
2	311/1	Hainchen	148	Steuerkabel
1	92/21	Hainchen	152	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht
1	243	Hainchen	170	Trinkwasserleitung DN 80
2	283	Hainchen	170	Trinkwasserleitung DN 300
2	301	Hainchen	170	Steuerkabel

Flur	Flurstück	Grundbuch von	Grundbuchblatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	278/1	Hainchen	170	Trinkwasserleitung DN 300 / DN 250, Steuerkabel
2	278/2	Hainchen	170	Trinkwasserleitung DN 300/ DN 150, Steuerkabel
2	300/1	Hainchen	170	Steuerkabel
2	306/1	Hainchen	170	Steuerkabel
2	309/4	Hainchen	170	Steuerkabel
2	309/5	Hainchen	170	Steuerkabel
2	309/6	Hainchen	170	Steuerkabel
1	92/9	Hainchen	176	Abwasserleitung DN 300, 1 Abwasserschacht
2	263/3	Hainchen	179	Steuerkabel
1	269/2	Hainchen	180	Trinkwasserleitungen DN 150, 1 Wasserzählerschacht Trinkwasserleitungen DN 100/DN 150, Steuerkabel Niederspannungskabel

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **28.07.2010 bis 24.08.2010** während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, **07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201** eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle

danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Schirmer  
Amtsleiter

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

## Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde

### Amphibienschutz im SHK

Wie in jedem Jahr wurde auch 2010 viel für den Amphibienschutz in unserem Landkreis getan. Dazu Bedarf es vielen fleißigen Helfern die in den frühen Morgenstunden und nach Einbruch der Dunkelheit die Sammeleimer entlang der von ihnen aufgestellten Schutzzäune entleeren und die Tiere auf sicherem Weg zu den Laichgewässern auf die andere Straßenseite bringen. Da die Zäune meist an stark befahrenen Straßenabschnitten stehen ist diese Arbeit nicht ungefährlich.

Es gibt KrAFFfahrer, die die Hinweisschilder auf Krötenwanderung nicht beachten und durch ihre rasante Fahrweise die Helfer gefährden.

Im Landkreis wurden in diesem Jahr ca. 7.000 m mobiler Amphibienschutzzaun aufgebaut und betreut. Dazu kommen noch 1.300 m stationärer Zaun, der mit Straßenneubau errichtet wurde.

Die Errichtung und Betreuung der Amphibienschutzzeineinrichtungen wird durch 4 Vereine, 3 Kommunen und 7 Privatpersonen durchgeführt.

Die Sammelergebnisse für das Jahr 2010 sind:

- ca. 19.000 Erdkröten
- ca. 300 Grasfrösche
- ca. 220 verschiedene andere Frösche
- ca. 320 Bergmolche
- ca. 700 Teichmolche
- ca. 100 verschiedener andere Molche

Ergebnisse der stationären Zäune gibt es nicht, da die Tiere durch Straßenquerungen die Laichgewässer erreichen.

Wir möchten hiermit allen Helfern für Ihren Einsatz zur Erhaltung der Amphibienpopulationen danken.

## ZWA Holzland

### Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

#### Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 05/06/10 und 06/06/10 am 09.06.2010 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2009 wie folgt festgestellt:

- Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 139.850.487,17 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 193.424,50 Euro wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Trinkwasser von 298.636,18 EUR wird in Höhe von 79.542,94 EUR mit Verlustvorträgen der Vorjahre verrechnet. Der verbleibende Gewinn von 219.093,24 EUR wird in die allgemeine Rücklage eingestellt. Der Jahresverlust des Betriebszweiges Abwasser in Höhe von 105.211,68 EUR wird auf neue Rechnung vortragen.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, für den Jahresabschluss 2009 lautet:

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Hermsdorf,**

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Leipzig, den 22. April 2010

KPMG AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Flascha                      Wolf

Siegel                      Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüferin

4. Der Jahresabschluss 2009 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 02.08.2010 bis 11.08.2010, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 16.06.2010

**Perschke**

**Verbandsvorsitzender**

*Im Original gezeichnet und gesiegelt*

**Zweckverband JenaWasser****Öffentliche Information****Finanzielle Entschädigung für Grundstücksbenutzungen durch Leitungen und Anlagen für die Versorgung mit Wasser und die Beseitigung von Abwasser, die vor Oktober 1990 bereits vorhanden waren**

Der Gesetzgeber hat für Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die vor dem 04.10.1990 erstellt und am 11.01.1995 betrieben wurden, per Gesetz<sup>1)</sup> beschränkte persönliche Dienstbarkeiten begründet.

Das Gesetz sieht aber auch vor, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer Anspruch auf eine Entschädigung haben. Begünstigter des Entschädigungsanspruchs ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Dienstbarkeit, also am 11. Januar 1995, als Eigentümer des gesetzlich belasteten Grundstücks im Grundbuch eingetragen war oder den Anspruch vom früheren Eigentümer erworben hat. Der Ausgleich bestimmt sich nach dem Betrag, der für ein solches Recht allgemein üblich ist. Die erste Hälfte des Betrages wird mit Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch und entsprechendem Auszahlungsantrag des Begünstigten und die zweite Hälfte am 1. Januar 2011 fällig.

Diese Dienstbarkeiten hat JenaWasser in den letzten Jahren in die jeweiligen Grundbücher eintragen lassen. Hierfür war oftmals keine direkte Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern erforderlich, da die Eintragung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe erfolgte.

**Sollte Ihr Grundstück mit einer nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz entstandenen Dienstbarkeit zu Gunsten des Zweckverbandes JenaWasser belastet sein, können Sie einen Ausgleichsanspruch unter Angabe des belasteten Grundbesitzes beim Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena geltend machen.**

Die Antragstellung ist zunächst nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Dennoch bitten wir Sie, Ihren **Antrag bis zum 31. August 2010** bei uns einzureichen. Sobald uns der Antrag vorliegt, werden wir ihn prüfen und Ihnen ein Angebot zur Entschädigung zuschicken. Auf die Versendung einer Eingangsbestätigung per Post verzichten wir aus Kostengründen. Auf Wunsch bestätigen wir Ihnen den Eingang des Antrages aber gern per E-Mail. Bitte notieren Sie diesen Wunsch und die entsprechende E-Mail-Adresse auf Ihrem Antrag.

Sollten Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben, erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiterinnen unter 03641 / 688-272 und -273.

**Freundliche Grüße**

**JenaWasser**

**Ihr Zweckverband**

**für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in Jena und Teilen des Saale-Holzland-Kreises sowie Teilen des Weimarer Landes**

<sup>1)</sup> Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, 3900) i.V.m. § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG; BGBl. I [1993], 2182; BGBl. I [2008], 2586)



## Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

### Öffentliche Bekanntmachung



Nachfolgend wird für die im Verantwortungsbereich des ZWE Eisenberg und Umgebung liegenden Städte und Gemeinden die Wasserhärte, der pH-Wert, die verwendeten Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung sowie die Fluorid- und die Nitratkonzentration öffentlich bekanntgegeben.

Stand 21.05.2010

Gemeinde	Wasserhärte		pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff		Fluoridkonzentration mg/l	Nitratkonzentration mg/l
	Gesamthärte mmol/l	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid**		
Ahlendorf	5,65	3	7,43	x		0,35	24,5
Aubitz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Beulbar-Ilmsdorf	1,46	1	8,04	x		0,20	13,1
Böhlitz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Buchheim	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Bürgel	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Crossen	5,65	3	7,43	x		0,35	24,5
Döllschütz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Dothen	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Droschka	1,46	1	8,04	x		0,20	11,4
Eisenberg (Klosterlausnitzer Str.)	2,20	2	7,61	x		0,15	16,3
Eisenberg (Bereich REK)	2,20	2	7,61	x		0,15	16,3
Eisenberg (Promenadenweg)	2,20	2	7,61	x		0,15	16,3
Eisenberg (Königshofener Str.)	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Etzdorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Gerega	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Gniebsdorf	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Görnitzberg	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Gösen	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Grabsdorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Graitschen/B.	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Graitschen/H.	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Großhelmsdorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Hainchen	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Hainspitz (Am Gerichtsfeld)	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Hartmannsdorf	5,65	3	7,43	x		0,35	24,5
Hetzdorf	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Hohendorf	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Kämmeritz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Karsdorfberg	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Kischlitz	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Klengel	1,72	2	7,88	x		0,20	2,0
Königshofen	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Kursdorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Launewitz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Lindau	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Lucka	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Mertendorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Nausnitz	1,46	1	8,04	x		0,20	11,4
Nautschütz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Nickelsdorf	5,65	3	7,43	x		0,35	24,5
Nischwitz	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Petersberg	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Poppendorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Poxdorf	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Pratschütz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Pretschwitz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Rauda	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Rauschwitz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Rockau	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Rodigast	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Rudelsdorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Saasa (Landesaufnahmestelle)	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Schkölen	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Schmörschwitz	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Seifartsdorf	4,21	3	7,30	x		0,11	36,0
Serba	1,72	2	7,88	x		0,20	2,0
Silbertal	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Silbitz	4,72	3	7,41	x		0,18	32,6
Tauchlitz	4,72	3	7,41	x		0,18	32,6
Taupadel	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Thalbürgel	1,46	1	8,04	x		0,18	11,4
Thiemendorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Thierschneck	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Törpla	2,53	3	7,65	x		0,21	10,1
Trotz	1,72	2	7,88	x		0,20	2,0
Tünshütz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Walpernhain	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Wetzdorf	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Willschütz	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1
Zschorgula	2,53	3	7,65		x	0,21	10,1

#### Legende:

Gesamthärte mmol/l	Härtebereich
<1,5 mmol/l CaCO <sub>3</sub>	1 (weich)
1,5-2,5 mmol/l CaCO <sub>3</sub>	2 (mittel)
>2,5 mmol/l CaCO <sub>3</sub>	3 (hart)

#### Zusatzstoffe:

\*) Natriumhypochlorid NaOCl  
 \*\*) Chlordioxid ClO<sub>2</sub>

x - Permanenteinsatz

## Landesamt für Bau und Verkehr

### Bekanntmachung

#### über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0079/2010-1131-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

#### **110 kV Freileitung Hohenwarte - Großschwabhausen, Einschleifung Kahla**

mit einer Schutzstreifenbreite von minimal **24.90 m** am Mast und maximal **46,22 m** zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

- Bibra,** Flur 1, Flurstücke 6/10, 39, 115, 116, 128, 130/1, 157/3, 268/2, 276/4; Flur 2, Flurstück 397/3;
- Gumperda,** Flur 2, Flurstücke 61, 89/10, 89/11, 97, 148, 150, 167/2, 187/2, 188/2; Flur 5, Flurstück 459;
- Kahla,** Flur 6, Flurstücke 1788/2, 1802/2, 1804/1, 1804/2, 1804/3, 1805/1, 1805/2, 1805/3, 1806/1, 1806/3, 1806/4, 1806/5, 1806/6, 1806/7, 1806/8, 1806/10, 1809/1, 1809/2, 1810, 1812, 1813, 1815/1, 1815/2, 1816/1, 1816/2, 1821/3, 1823/1, 1829, 1830, 1837/2, 1837/3, 1837/4, 1837/5, 1973, 1974/2, 1974/7, 1974/10, 1974/11, 1974/12, 1974/14, 1974/15, 1974/16, 1974/17, 1974/18 und 1974/19

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, (Telefon 03632 654-310 bis -313), von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

#### *Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schrift-

lich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 24.06.2010

**Freistaat Thüringen**

**Landesamt für Bau und Verkehr**

**Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen**

**Außenstelle Sondershausen**

**Im Auftrag**

**gez. Lampe**

**Außenstellenleiterin**



### Impressum:

#### Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

**Redaktion:** Pressestelle

Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrshk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:**

Allgemeine Bezugsbedingungen gültig ab: 25.03.2009

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, PF 13 10, 07602 Eisenberg bezogen werden.

Im Abonnement sind die Amtsblätter über die Verlag + Druck Linus Wittich KG zu beziehen. Der Zustellpreis beträgt 2,50 €/Ausgabe.

**Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles**